

# Satzung

## des Hochschulförder- und Netzwerk- und Alumnivereins der BHH

### „BHH – Connect & Grow e.V.“

#### Präambel

Die Mitglieder des Hochschulfördervereins „BHH – Connect & Grow e.V.“ haben sich zusammengeschlossen, um einen Beitrag zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Lehr- und Forschungsbedingungen an der Beruflichen Hochschule Hamburg zu leisten, den nationalen und internationalen Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis zu fördern sowie ein Netzwerk für die Alumni der BHH zu errichten. Das Handeln des Vereins orientiert sich an den Werten Integrität, Offenheit, Leistungsorientierung, Vielfalt, Inklusion und Engagement für die Gemeinschaft.

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „BHH – Connect & Grow e.V.“ - im Folgenden „Verein“ genannt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg Mitte eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Vereinszweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung von Bildung. Zweck des Vereins ist daneben auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung dieser gemeinnützigen Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die die Wissenschaft und Forschung sowie Bildung fördern.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Förderung des wissenschaftlichen und kulturellen Meinungs- und Erfahrungsaustausches zwischen den Vereinsmitgliedern, Angehörigen und ehemaligen Angehörigen der Beruflichen Hochschule Hamburg, Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Einrichtungen sowie sonstigen nationalen und internationalen Institutionen
- die Durchführung von wissenschaftlichen, kulturellen und geselligen Veranstaltungen
- die Initiierung und Unterstützung von Maßnahmen und Aktivitäten zur Erhöhung der Attraktivität des Studiums an der Beruflichen Hochschule Hamburg
- die Verleihung von Preisen, die ideelle oder finanzielle Förderung von Projekten oder Personen (zum Beispiel Studierende) durch finanzielle Zuwendungen an die Berufliche Hochschule Hamburg sowie ihr zugewandte Organisationen
- Unternehmen, Einrichtungen und Einzelmitglieder für die Mitgliedschaft im „BHH – Connect & Grow e.V.“ der Beruflichen Hochschule Hamburg zu gewinnen und die Verbundenheit der Beruflichen Hochschule mit ihren Fördermitgliedern, ehemaligen Studierenden und Angehörigen zu pflegen, auch durch den Betrieb von Online-Portalen sowie die Verbreitung

von Online- und Printmedien zur Bekanntmachung der Vereinszwecke und der Vereinsarbeit zur Unterstützung der Vereinszwecke

- Schaffung und Unterstützung eines starken Karrierenetzwerks für Absolvent:innen der BHH zur Stärkung ihrer Position in der Berufswelt, insbesondere mit dem Ziel, den Frauenanteil in Führungspositionen zu erhöhen.
- die Kooperation mit anderen Förder-, Alumni- oder sonstigen Vereinigungen ähnlicher Zielsetzung

(3) Die Verleihung von Preisen und die finanzielle Förderung von Personen wird in Richtlinien geregelt, welche der Zustimmung des zuständigen Finanzamts bedürfen, auch im Falle ihrer Abänderung.

(4) Die Aktivitäten des Vereins sollen geeignet sein, das Ansehen und die Bedeutung der Beruflichen Hochschule zu steigern.

(5) Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Im Übrigen finanziert sich der Verein über Spenden, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen oder Kooperationen mit anderen gemeinnützigen, sozialen, wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Einrichtungen.

(6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(8) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Juristische Personen des öffentlichen Rechts können fördernde Mitglieder werden. Sie haben im Rahmen der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht, das auf eine Stimme beschränkt ist, unabhängig von der Zahl der entsandten Vertreter.

(3) Die Mitgliedschaft verpflichtet nicht zur finanziellen Förderung, kann jedoch mit freiwilligen Beiträgen oder projektbezogenen Unterstützungen verbunden sein. Eine Einflussnahme auf die Mittelverwendung des Vereins durch einzelne Mitglieder ist ausgeschlossen.

(4) Ehrenmitgliedschaften sind möglich. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand nach Zustimmung der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder können durch Vorstandsbeschluss von der Beitragspflicht befreit werden.

### **§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand in Textform beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit und teilt den Antragstellenden die Entscheidung in Textform mit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, den

Antragstellenden Ablehnungsgründe mitzuteilen. Bei Ablehnung des Antragstellenden besteht die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung für eine Entscheidung anzurufen.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf das Datum der Bestätigungsmitteilung des Vorstands folgenden Monats. Das Neumitglied erhält ein Stimmrecht erst nach einer Mitgliedschaft von 3 Monaten. Die Beitragspflicht gemäß § 6 entsteht erst mit Beginn des Stimmrechtes.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss in Textform zum Ende eines Kalenderjahres bis spätestens 30. November des laufenden Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen von der Frist absehen.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt unberührt.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die jeweiligen besonderen Angebote des Vereins zu den für Vereinsmitglieder geltenden Konditionen zu nutzen. Sofern bestimmte Angebote oder Veranstaltungen nur für bestimmte Mitgliedsgruppen (z.B. ehemalige Studierende) konzipiert sind, kann die Teilnahme von der Zugehörigkeit zur entsprechenden Gruppe abhängig gemacht werden.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

(3) Nähere Einzelheiten der Stimmrechtswahrnehmung können in einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung geregelt werden.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in angemessener Weise zu unterstützen.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

(1) Jedes Mitglied bestimmt den von ihm zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag selbst. Die Mitgliederversammlung setzt für jeweils ein Geschäftsjahr in einer separaten Beitragsordnung den Mindestbeitrag fest.

(2) In Ausnahmefällen, insbesondere in Härtefällen, kann der Vorstand die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen erlassen, aussetzen oder stunden.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) die Bestätigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstands
- b) die Bestätigung des Rechenschaftsberichtes des Finanzvorstands
- c) den Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
- d) die Neuwahl des Vorstandes, mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten der BHH
- e) die Wahl von zwei Mitgliedern für die Kassenprüfung
- f) die Festlegung der Höhe des jeweiligen Mindestmitgliedsbeitrages
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden
- h) die Änderungen der Satzung
- i) den Beschluss über die Auflösung des Vereins

(3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen, oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

(4) Die Einberufung erfolgt durch Einladung in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Versammlungstermins und –ortes mit einer Frist von wenigstens 2 Wochen durch Veröffentlichung auf der Website des Vereins. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin in Textform an den Vorstand zu übersenden, der diese bis spätestens 3 Tage vor dem Versammlungstermin auf der Website bekannt zu machen hat. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen JA-Stimmen.

(6) Satzungsänderungen (einschl. Zweckänderungen) müssen unter Angabe des zu ändernden Paragraphen mit bisheriger und neuer Text-Fassung und Begründung in der Tagesordnung angegeben werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen JA-Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(7) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag vom Vorsitzenden oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Mitgliederversammlung eine besondere Versammlungsleitung bestimmen.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung durch mindestens zwei Vorstandmitglieder niedergelegt und auf der Website veröffentlicht.

(9) Wenn keine Einwendungen in Textform innerhalb von 3 Wochen nach Veröffentlichung auf der Website eingehen, gilt das Protokoll als genehmigt und erhält damit seine endgültige Fassung.

(10) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung kann auch in Textform (E-Mail) im Umlaufverfahren erfolgen. Hierzu hat der Vorstand die Beschlussvorlagen an die Mitglieder zu senden und diese aufzufordern, innerhalb von 14 Tagen ihre Stimme abzugeben. Der Beschluss ist gefasst, wenn der Beschluss die erforderliche Mehrheit erreicht hat. Diese Beschlussfassung kann auch nur einzelne Tagesordnungspunkte betreffen.

(11) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(12) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Für Wahlen gilt: Die Abstimmung erfolgt auf Antrag mindestens eines Mitgliedes schriftlich geheim. En bloc Wahlen sind zulässig.

(13) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung zur Durchführung der Mitgliederversammlung beschließen.

### **§8 Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung**

(1) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann jedoch beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer online-basierten Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet.

(2) Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.

(3) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, online an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimm- sowie Rederecht auf elektronischem Wege auszuüben. Für die notwendigen technischen Voraussetzungen zur Teilnahme auf Seiten der Mitglieder sind diese selbst verantwortlich. Gleiches gilt im Falle der Durchführung einer hybriden Mitgliederversammlung für die teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) obliegt dem Vorstand. Diese und die technischen Möglichkeiten zur Ausübung der Mitgliederrechte (z.B. Stimm- und Rederechte) sind den Mitgliedern mit Einberufung der Mitgliederversammlung anzugeben.

(4) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vorstandes zuzurechnen.

(5) Im Übrigen gelten für die virtuelle und die hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

### **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. der\*dem Vorsitzenden
2. der\*dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Finanzvorstand,
4. bis zu zwei Beisitzende

(2) Die Präsidentin / der Präsident der BHH nimmt an den Sitzungen des Vorstands beratend teil, ist aber nicht stimmberechtigt.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen. Die Berufung ist auf die nächste Mitgliederversammlung zu beschränken.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die gewählten Personen für den Vorsitzenden, für den stellvertretenden Vorsitzenden und den Finanzvorstand. Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich jeweils zu zweit. Abweichend von dieser Regelung kann dem Finanzvorstand Alleinvertretungsvollmacht mit Bezug auf finanzielle Transaktionen eingeräumt werden. Die Vollmacht dient zur vereinfachten Durchführung von Onlinebanking.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann bestimmte Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder sich zur Erledigung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

(6) Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Geschäfte eine oder mehrere Personen zur Geschäftsführung berufen, die die Geschäftsführung des Vereins nach den Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB übernimmt. Über die Abberufung der Geschäftsführung entscheidet der Vorstand.

(7) Der Vorstand kann besondere Vertretungen im Sinne des § 30 BGB bestellen.

(8) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens zweimal jährlich zusammentritt. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Für die Beschlussfähigkeit genügt die Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung der des stellvertretenden Vorsitzenden.

(9) In dringenden Fällen kann der Vorstand durch Umlaufbeschluss beschließen, wenn alle Mitglieder des Vorstands zustimmen.

(10) Die Regelungen zu virtuellen oder hybriden Sitzungen gemäß § 8 gelten für den Vorstand entsprechend.

(11) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und nach Zustimmung von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern auf der Website veröffentlicht.

(12) Die weiteren Mitglieder des Präsidiums der Beruflichen Hochschule Hamburg und ggf. die Vereins-Geschäftsführung sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(13) Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind die Mitglieder des Vorstands verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen des Vereins unabhängig und sachlich zu vertreten. Ein Vorstandsmitglied ist von Beratung und Beschlussfassung über Fördermaßnahmen auszuschließen, sofern diese Maßnahmen einen Studiengang betreffen, dem es in seiner hauptberuflichen Tätigkeit angehört. Dieser Ausschluss ist in der Sitzungsniederschrift zu vermerken. Im Zweifelsfall kann der

Vorstand durch Mehrheitsbeschluss feststellen, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. Soweit ein Interessenkonflikt nicht anders auflösbar ist, ist eine angemessene Delegation von Aufgaben sicherzustellen. Ziel dieser Regelung ist es, Transparenz, Unabhängigkeit und Integrität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten. In der Geschäftsordnung oder in internen Leitlinien zur Fördervergabe können weitere Verfahren zur Offenlegung von Interessenkonflikten festgelegt werden.

## **§ 10 Vergütungen**

(1) Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands für die Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 75 Prozent Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Berufliche Hochschule Hamburg (BHH) mit Sitz in Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nicht abschließend anderes beschließt.

## **§ 12 Datenschutz**

(1) Der Verein geht sorgfältig mit den Daten seiner Mitglieder um und gibt diese nicht ohne vorherige Zustimmung an Dritte weiter.

(2) Der Verein und seine Dienstleister verarbeiten personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV). Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich für den in §2 genannten Zweck. Insbesondere werden folgende Mitgliedsdaten verarbeitet: Name, Titel, Vorname und Anschrift, Eintrittsdatum, Bankverbindung, Geburtsdatum, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Studiengang, Funktion bei der BHH und Funktionen im Verein.

(3) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat.

## **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der mit einer gültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Hamburg, 21.05.2025

Unterschriften aller Gründungsmitglieder auf der folgenden (letzten) Seite